

Interpellation der SVP-Fraktion vom 25. September 2002
(Wortlaut anschliessend)

Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Mittelthurgaubahn

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Februar 2003

Die SVP-Fraktion stellt in einer Interpellation vom 25. September 2002 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des vom Kanton St.Gallen gestellten Mitgliedes im Verwaltungsrat der Mittelthurgaubahn (MThB), welche sich in Liquidation befindet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Untergang der MThB ist in erster Linie Konsequenz eines mangelhaften Finanzmanagements im Zusammenhang mit der Übernahme der Seelinie Schaffhausen - Romanshorn von den Schweizerischen Bundesbahnen und der Expansion der Geschäftstätigkeit in den Süddeutschen Raum in den Neunziger Jahren. Das Unternehmen stand dadurch schon seit langem in finanzieller Schieflage, was durch die Direktion indessen verschleiert wurde und erst nachträglich erkennbar war. Wie die Regierung bereits in ihrer Antwort zur dringlichen Interpellation 51.02.41 «Liquidation der Mittelthurgaubahn: Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen» dargelegt hat, stehen die jahrelangen führungsmässigen Fehlleistungen bei der MThB in einem krassen Gegensatz zum Verdienst dieser Unternehmung um eine innovative Wiederbelebung des regionalen Personenverkehrs im Bodenseeraum. Die unter den Beteiligten getroffene Lösung für die MThB stellt sicher, dass die erzielte Angebotsqualität erhalten und weiterentwickelt werden kann. Ob aufgrund der Fehlleistungen des Managements ein rechtlich relevanter Schaden eingetreten ist, wird durch die Regierung des Kantons Thurgau geprüft, der als Hauptaktionär in erster Linie betroffen ist. Geprüft wird auch die Frage nach rechtlichen Schritten gegen die Verantwortlichen der MThB.

1./2. Bis Sommer 2000 zählte der Verwaltungsrat der MThB 17 Mitglieder, von denen vier den Verwaltungsrats-Ausschuss bildeten. Der Kanton St.Gallen war im Verwaltungsrat durch den jeweiligen Leiter des Amtes für öffentlichen Verkehr vertreten. Im Ausschuss nahm der Kanton nicht Einsitz. Mit der Statutenrevision vom 20. Juni 2000 wurde der Verwaltungsrat auf sieben bis neun Mitglieder verkleinert. In diesem neuen Verwaltungsrat war der Kanton durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes vertreten. Dieser hat indessen im Einvernehmen mit der Regierung bereits im März 2002, also vor Bekanntwerden der finanziellen Schwierigkeiten, den Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der MThB auf die Generalversammlung 2002 erklärt. Ausschlaggebend waren latente Interessenkollisionen, die einerseits im Doppelmandat MThB/Schweizerische Südostbahn AG (SOB) und andererseits in der Kumulation von Bestellerfunktion und Anbieterfunktion begründet sind.

Die Haftung für allfällige Schäden, die in Ausübung eines solchen Mandats dem Unternehmen oder Dritten zugefügt werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Nicht anwendbar ist – da Bundesrecht zur Anwendung gelangt – das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1). Die aktienrechtliche Haftung setzt voraus, dass ein Schaden eingetreten ist, dass die zur Verantwortung gezogene Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat und dass zwischen diesem Verhalten und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht.

3. Nach den alten Statuten wurde der jeweilige Vertreter des Kantons St.Gallen aufgrund eines entsprechenden statutarischen Sonderrechts von der Regierung in den Verwaltungsrat der MThB abgeordnet. Für den auf diese Weise bestimmten Vertreter haftet gemäss Art. 762 Abs. 4 OR unmittelbar und primär der Kanton, und zwar in gleicher Weise, wie die delegierte Person haften würde, wenn sie ein durch die Generalversammlung gewähltes Verwaltungsratsmitglied wäre. Bei der Revision der Statuten im Juni 2000 wurde auf das Abordnungsrecht der beteiligten Kantone und Gemeinden verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton seither für seinen Vertreter im verkleinerten Verwaltungsrat nicht mehr haftet.
4. Die Aktiengesellschaften der öffentlichen Hand haben seit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts fallweise damit begonnen – meist im Kontext einer Statutenrevision – eine Organhaftpflichtversicherung für ihre Verwaltungsratsmitglieder abzuschliessen. Im Falle der MThB wurde eine entsprechende Versicherung auf Anfang 2002 abgeschlossen. Schadenfälle, die früher eingetreten sind, werden dadurch jedoch nicht abgedeckt.
5. Die Beteiligten haben für die überschuldete MThB eine Lösung getroffen, welche die uneingeschränkte Fortführung des Regionalbahnbetriebes durch die SBB und ihre Tochter THURBO AG gewährleistet. Die SBB haben zu diesem Zweck nahezu alle Aktiven und – zusammen mit der THURBO AG – sämtliche Mitarbeitenden der MThB übernommen. Die Aktiengesellschaft MThB selbst wurde von SBB und THURBO AG hingegen nicht übernommen. Sie wird nach der Übernahme der Aktiven durch die SBB respektive die THURBO AG liquidiert. Wie die übrigen Aktionäre muss der Kanton St.Gallen hinnehmen, dass seine Aktienbeteiligung von 4,14 Prozent bzw. 490'500 Franken an der MThB mit der Liquidation des Unternehmens gegenstandslos wird. Diese Beteiligung, die Beitragscharakter hatte, ist bereits vor langer Zeit abgeschrieben worden. Ob aus der Liquidation ein positiver Saldo resultiert, ist zur Zeit noch offen.

An der THURBO AG wird sich der Kanton St.Gallen nicht beteiligen. Wie die Regierung bereits in ihrer Antwort zur dringlichen Interpellation «51.02.41» dargelegt hat, ist sie zwar an den geplanten Angebotsverbesserungen der THURBO AG und am flächendeckenden Einsatz von modernem Rollmaterial interessiert. Der Kanton besitzt indessen auch ohne Beteiligung an der THURBO AG genügend Einflussmöglichkeiten, um diese Interessen zu wahren. Auf die Angebotsgestaltung wird über die jährliche Bestellung der Regionalverkehrsleistungen Einfluss genommen, und Umfang und Zeitplan der Infrastrukturerneuerung steuert der Kanton über Investitionsvereinbarungen.

6. Seit der Einführung des revidierten eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101) im Jahr 1996 sind die Kantone verpflichtet, sich an den ungedeckten Kosten des mit dem Bund gemeinsam bestellten Verkehrsangebotes des Regionalverkehrs zu beteiligen. Der Kanton St.Gallen hat der MThB seit dem Jahr 1996 unter diesem Titel Abgeltungsbeiträge von insgesamt 1'661'059 Franken ausgerichtet. Daneben gewährte er der MThB für Infrastrukturvorhaben und technische Verbesserungen an Fahrzeugen der "MThB-Stammlinie" Wil-Weinfelden-Konstanz Darlehen im Gesamtbetrag von 5'048'800 Franken. Die Darlehen sind Gegenstand von drei Investitionsvereinbarungen, die seit dem Jahr 1996 abgeschlossen wurden. Sie spezifizieren sich wie folgt:
 - nicht rückzahlbare Darlehen (sogenannte à fonds perdu Beiträge hauptsächlich für Landerwerb): 477'600 Franken
 - bedingt rückzahlbare Darlehen zur Erneuerung der Bahninfrastruktur (Die Rückzahlung ist für den theoretischen Fall ausbedungen, dass das Transportunternehmen im fraglichen Leistungsbereich frei verwendbare Gewinne erzielt.): 4'257'300 Franken
 - rückzahlbares Darlehen für die sicherheitstechnische Nachrüstung von Triebwagen und Lokomotiven: 313'900 Franken

Bei den nicht rückzahlbaren und de facto auch bei den bedingt rückzahlbaren Darlehen handelt es sich um Subventionen. Die Amortisation des rückzahlbaren Darlehens erfolgt jeweils in Verrechnung mit den Abgeltungsbeiträgen für die bestellten Verkehrsleistungen. Das Darlehen wird von der THURBO AG übernommen.

Sämtliche Darlehen bzw. Beiträge sind vollumfänglich in die vereinbarten Investitionsvorhaben eingeflossen und bedeuten namentlich eine entsprechende Aufwertung der Linie Wil-Weinfelden-Konstanz. Davon wird in Zukunft der Regionalverkehr auf dieser Linie profitieren, womit die mit den Finanzhilfen angestrebte Wirkung nicht in Frage gestellt ist.

4. Februar 2003

Wortlaut der Interpellation 51.02.56

**Interpellation SVP-Fraktion:
«Mögliche Staatshaftung aus dem VR-Mandat der St.Galler Regierung bei der Mittelthurgaubahn**

Der aktuellen Presse ist zu entnehmen, dass die Mittelthurgaubahn von der SBB übernommen worden ist, da sich diese in eklatanten finanziellen Schwierigkeiten befand und offenbar in der Vergangenheit verschiedene Unregelmässigkeiten – so z.B. zu Lasten des Bundes – in Millionenhöhe vorgekommen sind. Der Verwaltungsratspräsident, Regierungsrat Hermann Lei (TG), trat deshalb aus der Regierung des Kantons Thurgau zurück. Offenbar wird auch eine Verantwortlichkeitsklage gegen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der MThB erwogen.

Der Kanton St.Gallen ist oder war durch Herrn Regierungsrat J. Keller im VR der MThB vertreten. Der Kanton St.Gallen besitzt ein Aktienpaket von 654 Aktien zum Nominalwert von je Fr. 750.–, welches bereits abgeschrieben ist und beteiligte sich gemäss Eisenbahngesetz mit weiteren Zahlungen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es möglich, dass gegen Herrn Regierungsrat J. Keller oder dessen Mandatsvorgänger Haftungsansprüche im Sinn der Organhaftung nach OR oder nach kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gestellt werden können?
2. Sind noch weitere Verwaltungsangestellte oder kantonale Mandatsträger bezüglich MThB involviert?
3. Gehen allfällige Haftungsansprüche zu Lasten des Kantons? Wenn ja, welche Höhe würden sie betragen?
4. Besteht für das VR-Mandat des Kantons St.Gallen eine Haftpflichtversicherung?
5. Was passiert mit dem Aktienkapital des Kantons St.Gallen bei der erfolgten Übernahme durch die SBB? Wer vertritt nun den Kanton St.Gallen?
6. Wie hoch sind die in den vergangenen Jahren an die MThB geleisteten Beiträge?»

25. September 2002